

FINANZORDNUNG

Geändert auf dem 79. ordentlichen Landesparteitag am 16. November 2019 in Amberg geändert.

1.	Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung	2
§ 1	Finanzplanung	2
§ 2	Haushaltsplanung	2
2.	Abschnitt: Finanzierungsmittel.....	2
§ 3	Grundsatz	2
§ 4	Aufnahmegebühren	2
§ 5	Beiträge	2
§ 6	Höhe und Erhebung der Beiträge.....	2
§ 7	Finanzbefugnisse der Ortsverbände.....	2
§ 8	Finanzbefugnisse der Stadtverbände	3
§ 9	Ruhen des Wahl- und Delegiertenrechts	3
§ 10	Abrechnung von Beitragsanteilen an die Landespartei	3
§ 11	Abrechnung von Beitragsanteilen an die Bezirksverbände.....	3
§ 12	Mandatsträgerbeiträge	3
§ 13	Spenden.....	4
3.	Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung	4
§ 14	Buchführung	4
§ 15	Rechenschaftspflicht	4
§ 16	Rechnungsprüfung	4
§ 17	Kassenführung der Ortsverbände	4
4.	Abschnitt: Schlussvorschriften	4
§ 18	Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 19	Schatzmeister	4
§ 20	Verfügung über Vermögenswerte.....	5
§ 21	Quittungen	5
§ 22	Aufsicht.....	5
§ 23	Rechnungsjahr	5
§ 24	Inkrafttreten	5

1. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

Die Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Bayern (im folgenden Landespartei genannt), ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden wird dies empfohlen. Aus diesen Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

§ 2 Haushaltsplanung

1. Die Landespartei ist verpflichtet, vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Für einen Nachtragshaushalt ist ein Finanzierungsplan aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan wird von dem Schatzmeister entworfen und mindestens 2 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt, der über ihn beschließt.

2. Abschnitt: Finanzierungsmittel

§ 3 Grundsatz

Die Landespartei und ihre Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1, Absatz 1 der Landessatzung nötigen Mittel auf durch

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge (z.B. Umlagen, Aufnahmegebühren);
2. Einnahmen aus Vermögen;
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei;
4. Einnahmen aus Spenden;
5. Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung;
6. Zuschüsse von Gliederungen;
7. Sonstige Einnahmen.

§ 4 Aufnahmegebühren

Die Kreisverbände können eine angemessene Aufnahmegebühr erheben. Über die Erhebung und Höhe entscheidet die Kreishauptversammlung. Die Aufnahmegebühr verbleibt beim Kreisverband.

§ 5 Beiträge

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gehört zu den Pflichten der Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei der Bundesrepublik Deutschland (Bundespartei).

§ 6 Höhe und Erhebung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Kreisverbände erhoben.
2. Die Kreisverbände entscheiden durch Beschluss der Kreishauptversammlung über die Beitragshöhe in Erfüllung der Vorschriften der Finanzordnung und der Beitragsordnung der Bundespartei; welche für die Gesamtpartei Geltung besitzen.
3. Der Kreisvorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen (z.B. Rentner, Arbeitslose) beschließen, sowie auf Antrag im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.
4. Die Bezirksverbände und der Landesverband in Bayern verzichten auf Umlagen für alle Mitglieder in Ausbildung und unter 27 Jahren - es gilt der genaue Wortlaut bzw. Definition gemäß §8 Absatz 2 der Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO) der Freien Demokratischen Partei in der Fassung vom 26. April 2019.

§ 7 Finanzbefugnisse der Ortsverbände

1. Die Kreishauptversammlung kann - jederzeit widerruflich - beschließen, dass die Ortsverbände eine eigene Kasse führen, das Inkasso der Beiträge übernehmen, Beitragsanteile einbehalten oder vom Kreisverband zugewiesen bekommen, sowie Spenden nach Maßgabe von § 13 entgegennehmen.
2. Bei der Durchführung der Beschlüsse nach Absatz 1 sind Kreis- und Ortsverbände an die Bestimmungen des Parteiengesetzes, der Satzung und Finanzordnung der Bundes- und Landespartei, sowie der Beitragsordnung der Bundespartei gebunden.
3. Die Befugnisse nach § 6, Absatz 2 und 3, (z.B. Feststellung der Beitragshöhe, Beitragsermäßigungen, Stundung und Erlaß) bleiben beim Kreisverband.

§ 8 Finanzbefugnisse der Stadtverbände

1. Soweit ein Stadtverband besteht, entscheidet die Stadthauptversammlung über eine etwaige Aufnahmegebühr (§ 4), über die Beitragshöhe und die etwaigen Staffelungen für einzelne Gruppen nach sozialen Gesichtspunkten (§ 6, Absatz 2 und 3).
2. Besteht nur eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Kreisverbände und den Stadtverband, so ist dieser berechtigt, die Beiträge zu erheben. Das Recht der Kreisverbände zur Entgegennahme von Spenden wird hierdurch nicht berührt.
Die Kreisverbände können ihre Befugnis, Beiträge für einzelne Mitglieder zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen, an den Stadtverband delegieren. Im Übrigen kann dieser hierzu allgemeine Richtlinien erlassen.
3. Erhebt der Stadtverband die Beiträge, so hat er einen Teil davon den Kreisverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Über Höhe des Anteiles und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Stadthauptversammlung nach vorheriger Anhörung der Kreisverbände.

§ 9 Ruhen des Wahl- und Delegiertenrechts

1. Die Ausübung des Stimmrechts in den Stadt-, Kreis- und Ortsverbänden ruht bei Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht länger als 9 Monate im Rückstand geblieben sind. Bei Einberufung einer Versammlung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
2. Dasselbe gilt für die von Kreisverbänden in den Landes- und Bezirksparteitag sowie in den Stadtparteitag gewählten Delegierten, wenn der entsendende Kreisverband mit seiner Beitragspflicht gegenüber dem Bezirksverband bzw. dem Stadtverband mehr als 9 Monate im Rückstand geblieben ist.
3. Die Bezirksverbände sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Landesparteitag diejenigen Kreisverbände zu melden, die mit der Abführung ihrer Beitragsanteile mehr als 9 Monate im Rückstand geblieben sind.
4. Einsprüche gegen die Ausübung der Mitglieder- und Delegiertenrechte müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Wahlprüfungskommission, bei Kreis- und Ortsversammlungen der Wahlausschuss.
5. Sofort mit der Zahlung sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 10 Abrechnung von Beitragsanteilen an die Landespartei

1. Die Bezirksverbände führen an die Landespartei einen Beitragsanteil ab. Darin ist die Abgabe der Landespartei an die Bundespartei enthalten. Die Höhe des Beitragsanteiles pro Monat und Mitglied nach Satz 1 beschließt der Landesparteitag. Dieser entscheidet auch über die weiteren Einzelheiten der Beitragsabrechnung.
2. Die Beitragsanteile sind ohne Rücksicht auf den Eingang der Beitragsanteile der Kreis- und Stadtverbände (siehe § 11 dieser Ordnung) und unbeschadet der Gewährung von Beitragsermäßigungen, Stundung oder Erlass (§ 1, Absatz 3 der Beitragsordnung der Bundespartei und § 6, Absatz 3 dieser Finanzordnung) abzuführen.

§ 11 Abrechnung von Beitragsanteilen an die Bezirksverbände

1. Die Kreisverbände bzw. Stadtverbände sind verpflichtet, Beitragsanteile aufgrund der Beschlüsse der Bundespartei, der Landespartei und des Bezirksverbandes an den zuständigen Bezirksverband abzuführen.
2. Die Bezirksverbände entscheiden selbst durch Beschluss des Bezirksparteitages, in welcher Höhe die Kreisverbände bzw. Stadtverbände Beitragsanteile an den Bezirksverband abzuführen haben. In diesen Beitragsanteilen soll die Weitergabe von Beitragsanteilen des Bezirksverbandes an die Landespartei und der Landespartei an die Bundespartei enthalten sein.
3. Über die Einzelheiten der Beitragsabführung entscheidet der Bezirksvorstand.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge

1. Inhaber eines öffentlichen Wahlamts (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
2. Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 Spenden

1. Spenden im Sinne dieser Finanzordnung sind alle in Geld oder geldwerten Gütern bestehenden Leistungen, die ein Dritter der Partei oder einem Mitglied für Zwecke der Partei unentgeltlich zur Verfügung stellt. Als Spende gelten auch Leistungen von Mitgliedern der Partei in Form von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen, soweit sie nach § 10b, Absatz 1 EStG Spenden darstellen.
2. Berechtig, Spenden anzunehmen, sind die Landespartei und ihre Gebietsverbände. Unzulässige Spenden (§ 6, Absatz 2 der Finanzordnung der Bundespartei) sind unverzüglich an den Bundesschatzmeister zur sofortigen Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
3. Spenden an Mitglieder sind unter Benennung des Spenders an den Vorstand des Kreisverbandes, dem das Mitglied angehört, oder einer anderen Gliederung weiterzuleiten.
4. Leistungen, die nicht in Geld bestehen, sind mit ihrem marktüblichen Handels- bzw. Zeitwert anzusetzen.
5. Als Spende gilt auch der Verzicht auf den Anspruch der Erstattung geldwerter Leistungen nach § 13, Absatz 1, Satz 2. Ein solcher Anspruch besteht dann, wenn dies der Vorstand der betreffenden Parteigliederung im Einzelfall beschließt. Die Beschlussfassung hat sich an den Richtlinien des Landesschatzmeisters zu orientieren, die ihrerseits die gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen haben.
6. Spenden sind mit dem Rechenschaftsbericht dem Landesschatzmeister entsprechend den Richtlinien des Bundesschatzmeisters zu melden.

3. Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung

§ 14 Buchführung

Die Vorstände aller Gliederungen der Landespartei sind zur Buchführung verpflichtet. Diese hat den Vorschriften des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes zu entsprechen. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesschatzmeisters.

§ 15 Rechenschaftspflicht

1. Die Landespartei und die Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht aufzustellen. Die Ausgaben für Wahlkämpfe sind im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesschatzmeisters.
2. Die Wirtschaftsprüfer können von den von ihnen zu prüfenden und allen nachgeordneten Parteigliederungen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Landespartei ist verpflichtet, eine Rechnungsprüfung durch vom Landesparteitag bestellte Rechnungsprüfer durchführen zu lassen.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt ausschließlich nach den Kriterien des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes.
3. Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand der Bundespartei noch der Landespartei angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Bundespartei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind zu gewissenhafter Amtsausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 und 2 gelten für Helfer der Rechnungsprüfer entsprechend.
4. Rechnungsprüfer kann nur sein, wer Parteimitglied ist. Der Landesparteitag bestellt für die Dauer von 2 Jahren Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter.
5. Die Rechnungsprüfer können von den ihnen zu prüfenden und allen nachgeordneten Parteigliederungen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen. Sie fertigen einen Prüfungsbericht und legen diesen eigenhändig unterschrieben dem Landesvorstand vor. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.
6. Die Absätze 1 - 5 gelten entsprechend für Untergliederungen mit übertragenen Finanzbefugnissen.

§ 17 Kassenführung der Ortsverbände

Soweit Ortsverbände eine selbständige Kassenführung haben, gelten dieselben Regelungen wie für die Kreisverbände.

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

Erfüllen die Gebietsverbände die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Finanzordnung nicht, so haben sie den der Landespartei daraus entstehenden Schaden auszugleichen. Der Gebietsverband haftet für das Verschulden seiner Organe. Im übrigen gilt § 6 der Bundessatzung.

§ 19 Schatzmeister

Der Landesschatzmeister vertritt die Landespartei in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach außen. Die Schatzmeister unterer Gebietsverbände besitzen keine Außenvertretungsvollmacht.

§ 20 Verfügung über Vermögenswerte

Die amtierenden Vorsitzenden, in ihrer Vertretung die Schatzmeister der Untergliederungen, sind berechtigt, über die ihnen von der Landespartei überlassenen Vermögenswerte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verfügen. Soweit die Verfügungen zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen erfolgen, gelten diese als durch die Landespartei genehmigt.

§ 21 Quittungen

1. Beitrags- und Spendenquittungen werden von dem Schatzmeister der Gliederung ausgestellt, die den Beitrag oder die Spende erhalten hat.
2. Für Mitgliederleistungen nach § 13, Absatz 4, die nicht in Geld bestehen, ist eine Spendenquittung nur auszustellen, wenn ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bestanden hat. Der Wert ist nachzuweisen. Eine Spendenquittung darf über Kostenerstattungsansprüche nur für dasjenige Kalenderjahr ausgestellt werden, vor dessen Ablauf ordnungsgemäß abgerechnet wurde.
3. Die Richtlinien des Landesschatzmeisters sind zu beachten.

§ 22 Aufsicht

Unbeschadet der Überprüfung der Kassenführung der Gliederungen durch die satzungsgemäß bestellten Kassenprüfer ist der Landesschatzmeister berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten die Kassen- und Finanzgebarung der Verbände zu überprüfen, in sämtliche Bücher und Unterlagen Einblick zu nehmen und von den zuständigen Schatzmeistern Aufklärung zu fordern.

§ 23 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Landesfinanzordnung vom 25.11.1979 außer Kraft.